



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
UW.1.2.5/03 UV/GSt/CS/Gm      Christoph Streissler      DW 2168 DW 2104      6.3.2013  
20-  
VI/7/2012

## Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukte-Verordnung - BiozidprodukteG

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

### Zu § 8 Abs 3

Art 81 Abs 1 zweiter Unterabsatz der Biozidprodukte-Verordnung fordert von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die zuständigen Behörden über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügen, so dass ihre Aufgaben nach dieser Verordnung effizient und wirksam erfüllt werden können.“ Eine Auslagerung von Verwaltungsvorgängen, wie sie in § 8 Abs 3 zweiter Satz normiert wird, scheint im Licht dieser Bestimmung nicht konform mit der Biozidprodukte-Verordnung. Die BAK ist der Auffassung, dass die Tendenz zur „Privatisierung der Verwaltung“ einzudämmen ist. Dem steht eine Einholung von Gutachten zu einzelnen Fragen durchaus nicht entgegen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die zuständige Behörde jederzeit „Herrin des Verfahrens“ ist und in vollem Umfang Zugang zu allen entscheidungsrelevanten Daten hat.

### Zu § 22 Abs 2

Die BAK ist der Auffassung, dass in den verantwortlichen Betrieben eine ausdrückliche Festlegung von Prozessen, die auf die Rechtskonformität fokussieren, zu begrüßen ist. Da aber erfahrungsgemäß den mit der Durchführung derartiger Prozesse betrauten ArbeitnehmerInnen Anordnungsbefugnisse im Betrieb fehlen, spricht sich die BAK gegen die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung auf ArbeitnehmerInnen aus.

Zu § 23

Die BAK ist der Auffassung, dass die teils sehr komplexen Fallkonstellationen eine weitere Ausdehnung der Frist für die Verfolgungsverjährung (beispielsweise auf zwei Jahre) gerechtfertigt erscheinen lassen.

Im Übrigen besteht gegen den vorgelegten Entwurf kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Werner Muhm  
Direktor  
F.d.R.d.A.